

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“ vom 17. Dezember 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 29. September 2022 die folgende Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“ vom 17. Dezember 2014 beschlossen:

§ 1 Änderung der Betriebssatzung „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“

Die Betriebssatzung „Eigenbetrieb Schloss Blumenfeld“ vom 17. Dezember 2014 wird wie folgt geändert

1) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 „Zuständigkeiten“

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

2) § 8 Abs. (1) „Aufgaben des Gemeinderates wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

3) § 9 „Wirtschaftsplan“ und § 10 „Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung“ werden gestrichen.

4) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 30. September 2022

Marian Schreier
Bürgermeister